

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2011	2010	weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	2011 EUR	2009 TEUR

**07 030 Familiendienste und Familienhilfen****E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	299	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	982 700	-832 700	116
119 10	011	Einnahmen aus Spenden. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.	—	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . .	72 857 200	69 285 000	+3 572 200	66 907
233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen der Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	21 000 000	20 900 000	+100 000	17 279
272 00	299	Einnahmen von der Europäischen Union. . . . .	—	—	—	72
Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . .			94 007 200	91 167 700	+2 839 500	84 373

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 231 10:**

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die verbleibenden zwei Drittel werden in NRW zu 80 % von den Kommunen und zu 20 % vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund (5/15), Land (2/15), Gemeinden (8/15). Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes (ein Drittel) ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen. Der Bundesanteil (ein Drittel der Gesamteinnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund erstattet. Die Kommunen erstatten in den Landeshaushalt 46,6% (7/15) (Bundes- und Landesanteil) der dort erzielten Einnahmen. Der Bundesanteil (5/7 der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

**Zu Titel 272 00:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 07 020.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. . . . . Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	15 000 000	15 000 000	—	12 563
633 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Einnahmen aus Ersatz- und Rückzahlungsansprüchen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu.	102 000 000	97 000 000	+5 000 000	87 056

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie vom Bund und vom Land zu tragen sind.

Mehr infolge Anpassung an die Rechtsänderungen durch die Kindergelderhöhung 2010.

Die haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Intergration vom 27.10.2008 - 223 - 6023.7 (MBl. NRW. S. 564 / SMBl. NRW. 632).

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

## Titelgruppen

## Titelgruppe 60

## Bürgerschaftliches Engagement

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ansatz, insofern § 17 Abs. 3 LHO.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

526 60	011	Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch im Bereich des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.</b>	230 000	57 500	+172 500	—
547 60	223	Versicherungsschutz für Ehrenamtliche. . . . .	293 100	293 100	—	260
Summe Titelgruppe 60. . . . .			523 100	350 600	+172 500	260

## Titelgruppe 61

## Schwangerschaftsberatung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe 61 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 67.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

547 61	299	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 61	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 000 000	2 000 000	—	1 982
684 61	299	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	24 700 000	24 200 000	+500 000	22 981
685 61	299	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61. . . . .			26 700 000	26 200 000	+500 000	24 963

## Titelgruppe 64

## Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden. . . . .	300 000	300 000	—	70
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	15 239 500	14 399 500	+840 000	14 408
Summe Titelgruppe 64. . . . .			15 539 500	14 699 500	+840 000	14 478

## Erläuterungen

### **Zu Titel 526 60:**

Veranschlagt sind die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden zur Aktivierung ehrenamtlicher Tätigkeit und zur Erforschung von best-practice- Beispielen u.a. Wettbewerbe zur Erprobung von Konzepten und Initiativen durchgeführt, die neue Engagementpotenziale in der Gesellschaft erschließen. Ferner wird die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte unterstützt.

Der Ansatz 2010 weist nur den zeitanteilig umgesetzten Ansatz aus dem alten Einzelplan 15 (MGFFI) aus.  
Der Jahresbeitrag entspricht 230.000 €.

### **Zu Titel 547 60:**

Veranschlagt ist die jährliche Versicherungsprämie für die Landeshaftpflicht- und Landesunfallversicherung sowie für Öffentlichkeitsarbeit zum Bürger-schaftlichen Engagement.

### **Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungs-beteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Am 1. Juli 2006 sind das AG SchKG NRW und die VO AG SchKG in Kraft getreten (Art.1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzierungs-beteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - NeuFin SchKG -). Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40 000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

### **Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MFKJKS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt. Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 15% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
		<b>Titelgruppe 67</b>				
		<b>Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen</b>				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.				
547 67	224	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	1
636 67	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . .	9 500 000	9 500 000	—	8 464
		<b>Summe Titelgruppe 67. . . . .</b>	<b>9 500 000</b>	<b>9 500 000</b>	<b>—</b>	<b>8 465</b>
		<b>Titelgruppe 68</b>				
		<b>Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung</b>				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden dürfen.				
547 68	299	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 68	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—	301
684 68	299	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	5 050 900	4 550 900	+500 000	4 732
		<b>Summe Titelgruppe 68. . . . .</b>	<b>5 562 200</b>	<b>5 062 200</b>	<b>+500 000</b>	<b>5 034</b>
		<b>Titelgruppe 70</b>				
		<b>Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik</b>				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
		4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		5. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insgesamt 4.500.000 EUR der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titelgruppen 90 bis 94 geleistet werden.				
547 70	299	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	732
633 70	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	4 644 000	+356 000	4 642
684 70	299	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	23 138 600	18 994 600	+4 144 000	18 393
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.</b>				
893 70	299	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	148
		<b>Summe Titelgruppe 70. . . . .</b>	<b>28 138 600</b>	<b>23 638 600</b>	<b>+4 500 000</b>	<b>23 916</b>
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .</b>	<b>202 963 400</b>	<b>191 450 900</b>	<b>+11 512 500</b>	<b>176 735</b>
		<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .</b>	<b>1 120 000</b>	<b>788 000</b>	<b>+332 000</b>	

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 67:**

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435) .

**Zu Titelgruppe 70:**

		Zusammen 2011 (EUR)	Zusammen 2010 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.481.800	19.641.400
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	1.000.000	–
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	100.000	100.000
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	270.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	3.144.600	1.514.600
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	616.200	102.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Schuldnerberatung	326.600	326.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	231.000
11.	Innovative Familienpolitik	1.008.700	708.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	785.700	637.100
13.	Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	–	–
	Zusammen	28.138.600	23.638.600

**Zu Nr.1:**

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien des MGFFI vom 26.03.2010 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

**Zu Nr. 2:**

Die Förderung war 2010 in Nr. 1 enthalten.

**Zu Nr. 9:**

Zuschüsse zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 06.11.1992 (SMBl. NRW. 21630).